



Nummer 35

23. Dezember 2025

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Verbandssatzung Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf

vom 18.12.2025

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf“. Die Kurzbezeichnung lautet „Wasserzweckverband Paunzhausen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Paunzhausen.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind im Landkreis Freising der Markt Au i. d. Hallertau und die Gemeinden Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Paunzhausen, Wolfersdorf, Zolling sowie im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Gemeinden Hettenshausen, Schweitenkirchen, die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Markt Wolnzach.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in folgendem Umfang:

- Markt Au i.d. Hallertau mit den Gemeindeteilen Abens, Dellnhausen, Grubanger, Harham, Hemhausen, Held, Herbersdorf, Hirnkirchen, Holzhof, Kranzberg, Mooshof, Neuhuber, Piedendorf, Scheckenhausen, Trillhof
- Allershausen mit dem Gemeindeteil Aiterbach ausgenommen der Gemeindeteile Wippenhausen, Burghausen, Unterberg, Esterndorf, Hahnbach, Schnotting
- Kirchdorf a. d. Amper
- Paunzhausen
- Wolfersdorf mit den Gemeindeteilen Billingsdorf, Heigenhausen, Jägersdorf, Oberhaindlfing, Ruhpalzing, Unterhaindlfing, Wölfing
- Zolling mit dem Gemeindeteil Palzing
- Hettenshausen mit den Gemeindeteilen Entrischenbrunn, Ehrensberg, Harres, Leiten, Schaibmaierhof, Streitberg, Winden ausgenommen der Gemeindeteile Geisenhausen, Preinerszell, Großarreshausen, Kleinarreshausen, Neukaslehen, Westing, Aign, Stelzenberg, Hueb, Birketbaur, Feldhof, Peiglmühle
- Schweitenkirchen mit dem Gemeindeteil Siebenecken, dem Zweckhof sowie der Müllverwertungsanlage Ingolstadt (Deponie Eberstetten II; Standort: Staatsstraße 2045, 85276 Pfaffenhofen, Ortsteil Eberstetten)
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm mit dem Gemeindeteil Gschwend
- Markt Wolnzach

§ 4

Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschatz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist. Sofern der Grundschatz über das Leitungsnetz nicht bereitgestellt werden kann, haben die Gemeinden auf eigene Kosten für die Löschwasserbereitstellung zu sorgen.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen. Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den kaufmännischen und/oder technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung wahrnehmen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei

Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Bau- maßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. **Verfassung und Verwaltung**

§ 5 **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. die oder der Verbandsvorsitzende.

§ 6 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsräten und Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Ab einem Verbrauch von 20.000 m³ bis 50.000 m³ kann ein weiterer Verbandsrat in die Verbandsversammlung entsandt werden. Je weitere angefangene 40.000 m³ verbrauchte jährliche Wassermenge ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter zu entsenden. Die Berechnung wird nach jeder allgemeinen Gemeindewahl nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre neu vorgenommen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten und

Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.

(4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden, ist eine solche oder ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrätin oder Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts München, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinne und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsrätinne und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsrätinne und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinne und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, obwohl es das Recht dazu gehabt hätte, übt der einzige bestellte Vertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so

gehört es nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräthen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungs ergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvor sitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräthen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift ver merkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbands mitgliedern, den Verbandsräthen und Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Auf nahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,

6. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 € mit sich bringen
4. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt sind und für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 € mit sich bringen,
5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsrättinnen und Verbandsräte

Die Verbandsrättinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsrättinnen und Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied eine Stellvertretung. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder, die ein Verbandsmitglied in den Werkausschuss entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 100.000 m³ das Recht ergeben, einen Vertreter zu entsenden. Verbandsmitglieder mit einem jährlichen Wasserverbrauch von weniger als 20.000 m³ entsendet kein Werkausschussmitglied. Die Berechnung wird nach jeder allgemeinen Gemeindewahl nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre neu vorgenommen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist zuständig für

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 5,
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt,
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 50.000 € bis zu 500.000 € mit sich bringen,
4. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt sind und für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 20.000 € bis zu 100.000 € mit sich bringen,
5. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € übersteigt,
6. die Genehmigung von nicht im Finanzplan enthaltenen Mehrausgaben
7. die Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung,
8. Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
9. die von der oder dem Vorsitzenden, der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmerinnen und

- Arbeitnehmern des Zweckverbands zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie die oder den Vorsitzenden und die Werkleitung zu beraten,
10. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
 11. die Behandlung von Anträgen aus Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass).
- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16

Wahl der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann auch gewählt werden, wer nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds ist. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter haben dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Verbandsräte, auch dann, wenn sie nicht die Vertreter eines Verbandsmitglieds sind.
- (3) Der oder die Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eine Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die Sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 4,
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt,
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 20.000 € bis zu 50.000 € mit sich bringen,
4. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt sind und für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 10.000 € bis zu 20.000 € mit sich bringen,
5. den Abschluss von Sondervereinbarungen zur Regelung der Kostenübernahme für die Erschließung von Grundstücken bzw. die Herstellung von weiteren Grundstücksanschlüssen für Einzelbauvorhaben nach den §§ 8 und 9 der Wasserabgabesatzung

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 € mit sich bringen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 18 **Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden**

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 19 **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter; wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. alle sonstigen Geschäfte, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 20.000 € mit sich bringen, und den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 10), der Werkausschuss (§ 14) oder der Verbandsvorsitzende (§ 17) hierfür zuständig sind.
4. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt sind und für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 10.000 € mit sich bringen,

(3) Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben dem Geschäftsleiter in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt der Geschäftsleiter, soweit es sich dabei um laufende

Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Abs. 2 handelt, den Zweckverband nach außen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs.1 und des § 14 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(7) Der Geschäftsleiter berichtet in regelmäßigen Abständen dem Verbandsvorsitzenden aus seiner Tätigkeit.

III. Wirtschafts- und Haushaltssführung

§ 20

Anwendung von Eigenbetriebsrecht

Auf die Wirtschafts- und Haushaltssführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 21

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse, Kredite,) und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll),
2. die Bemessungsgrundlage,
3. der Umlagesatz,
4. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
2. die Bemessungsgrundlage;
3. der Umlagesatz;
4. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und seine Stellvertretung werden vom Werkausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresabschluss, Prüfung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Mitgliedern.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung durch einen Bilanzprüfer sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Freising.

IV. **Schlussbestimmungen**

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landratsamts Freising bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts Freising anordnen.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freising.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend dem Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten

Geschäftsjahr zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezuglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.02.2002 (Amtsblatt Nr. 5 vom 07.02.2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2008 (Amtsblatt Nr. 8 vom 13.03.2008) und durch die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2019 (Amtsblatt Nr. 6 vom 13.02.2020), außer Kraft.

18.12.2025

Albert Vogler

Verbandsvorsitzender